

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 4. August 1899.

N 32.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilungen Seite 287
 2. **Kolonial-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten im Schutzbiete von Deutsch-Neu-Guinea 287

3. **Marine und Schiffsahrt:** Erscheinen des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1899 . . . 288
 4. **Veterinär-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbesörderungen auf Eisenbahnen. Vom 26. Juli 1899 288
 5. **Polizei-Wesen:** Ausweitung von Ausländern aus dem Reichsbiete 289

1. Konsulat-Wesen.

Dem Vertreter des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Smyrna, Vize-Konsul von Versen, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 86 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlich japanischen Consul Max Nöhler in Bremen ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem griechischen General-Konsul Emil Kopp in Frankfurt a. M. ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Freiburg i. B. Benjamin F. Tiefelb ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Kolonial-Wesen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75) und des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 599) ist



den nachbenannten Beamten und deren jedesmaligen Stellvertreter die allgemeine Ermächtigung erteilt, bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und deren Geburten und Sterbefälle zu beurkunden, und zwar

1. dem jedesmaligen Gouverneur des Schutzgebiets von Deutsch-Neu-Guinea innerhalb des ganzen Schutzgebiets,
2. den Kaiserlichen Richtern in Herbertshöhe und in Stephansort innerhalb ihres Amtsbezirkes,
3. den Gerichtsschreibern bei dem Kaiserlichen Gericht in Herbertshöhe und in Stephansort für die Fälle der Abwesenheit oder sonstigen Behinderung des Kaiserlichen Richters und dessen Stellvertreters innerhalb des betreffenden Amtsbezirkes.

3. Marine und Schifffahrt.

Die vom Reichsamte des Innern veranstaltete Ausgabe des Werkes „Handbuch für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1899“ ist im Verlage der Buchhandlung Georg Reimer in Berlin soeben erschienen und im Buchhandel zum Preise von 7,50 *M.* für das Exemplar zu beziehen. Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 5,50 *M.* für das Exemplar von der Verlagsbuchhandlung geliefert.

4. Veterinärwesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehförderungen auf Eisenbahnen.
Vom 26. Juli 1899.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. Juli d. J. beschlossen, daß in der Bekanntmachung vom 20. Juni 1886, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehförderungen auf Eisenbahnen (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 200) von den Vorschriften unter II Ziffer 4

1. der erste Satz im Abf. 2 unter b) in nachstehender Weise abgeändert werde:
„in Fällen einer wirklichen Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, Roß oder Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion durch Anwendung des unter a) vorgeschriebenen Verfahrens sowie durch sorgfältiges Bepinseln der Fußböden, Deden und Wände mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung.“

2. der erste Satz im Abf. 3 folgende Fassung erhalte:
„Diese Art der Desinfektion (b) ist in der Regel nur auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde, ohne solche Anordnung jedoch auch dann vorzunehmen, wenn die Bahnbeamten von Umständen Kenntniß erlangen, welche es zweifellos machen, daß eine wirkliche Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, Roß oder Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) vorliegt, oder welche den dringenden Verdacht einer solchen Infektion begründen.“

Berlin, den 26. Juli 1899.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf v. Posadowsky.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Anzahl	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

1.	Johann Eger, Tagelöhner,	geboren am 16. März 1862 zu Keun- dorf, ortsbahnghörig zu Kolautschen, Bezirk Laus, Böhmen,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Strau- bing, Bayern,	16. Juni d. J.
2.	Marie Agnes Gurtz, ledig,	geboren am 21. Mai 1869 zu Schladena, Böhmen, ortsbahnghörig ebendafelbst.	falsche Namensfüh- rung und Land- streichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	20. Juli d. J.
3.	Elisabeth Hülsbed, Arbeiterin,	geboren am 1. November 1868 zu Oidenjaal, Provinz Oerrißel, Nieder- lande, niederländische Staatsange- hörige,	gemerksamhige Un- zucht,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Brünst,	10. Juni d. J.
4.	Johann Janet- schek, Tagelöhner,	geboren am 19. Mai 1853 zu Husinec, Bezirk Prachatic, Böhmen, öster- reichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Führung falscher Legiti- mationspapiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kaufen,	9. Juli d. J.
5.	Benzl Rainz, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1853 zu Laus, Böhmen, österreichischer Staatsange- höriger,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Strau- bing, Bayern,	16. Juni d. J.
6.	Maria Rainz, geb. Schreyer, Ehe- frau des Vorigen,	geboren am 2. Oktober 1863 zu Laus, Böhmen, ortsbahnghörig ebendafelbst.	Landstreichen und Richtabhalten der Kinder vom Betteln,	derselbe,	desgleichen.
7.	Katharina Rainz, Tagelöhnerin, ledig, Lodger der unter Niffer 6 und 7 be- zeichneten Eheleute,	geboren im Jahre 1880 zu Boschitz, Bezirk Labor, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Gehelret und Land- streichen,	derselbe,	22. Juni d. J.
8.	Benzl Rajat, Tage- löhner,	geboren am 28. September 1848 zu Pakau, Bezirk Pilgram, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
9.	Rudolph Rojizsek, Fleischergehilfe,	geboren am 17. April 1874 zu Kessels- dorf, Bezirk Reutischcin, Mähren, ortsbahnghörig ebendafelbst.	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	28. Juni d. J.
10.	Johann Sperl, Tagelöhner,	geboren am 15. Juli 1878 zu Laus, Böhmen, österreichischer Staatsange- höriger,	Landstreichen und Diebstahl,	Stadtmagistrat Strau- bing, Bayern,	22. Juni d. J.
11.	Karoline Wondras, auch Wondras, geb. Tichsch, Tage- löhnerswitwe,	geboren im Jahre 1869 zu Laus, Böhmen, österreichische Staatsange- hörige,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
12.	Kathias Botawa, auch Botawa, Tagelöhner,	geboren am 10. Juni 1874 zu Laus, Böhmen, österreichischer Staatsange- höriger,	Landstreichen	derselbe,	16. Juni d. J.



